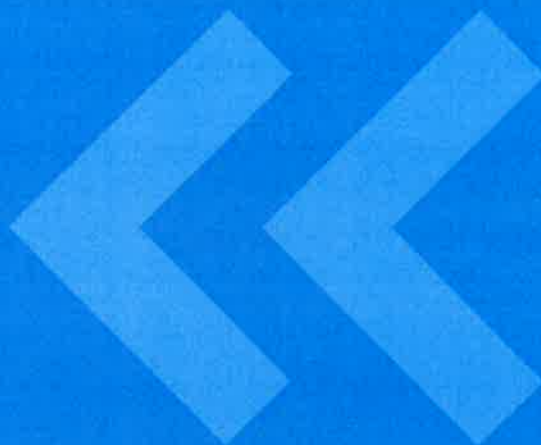


 **STUDIERN
IM MARKT**



**Parkordnung
Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Riesa
gültig ab dem 01.10.2018**



Parkordnung

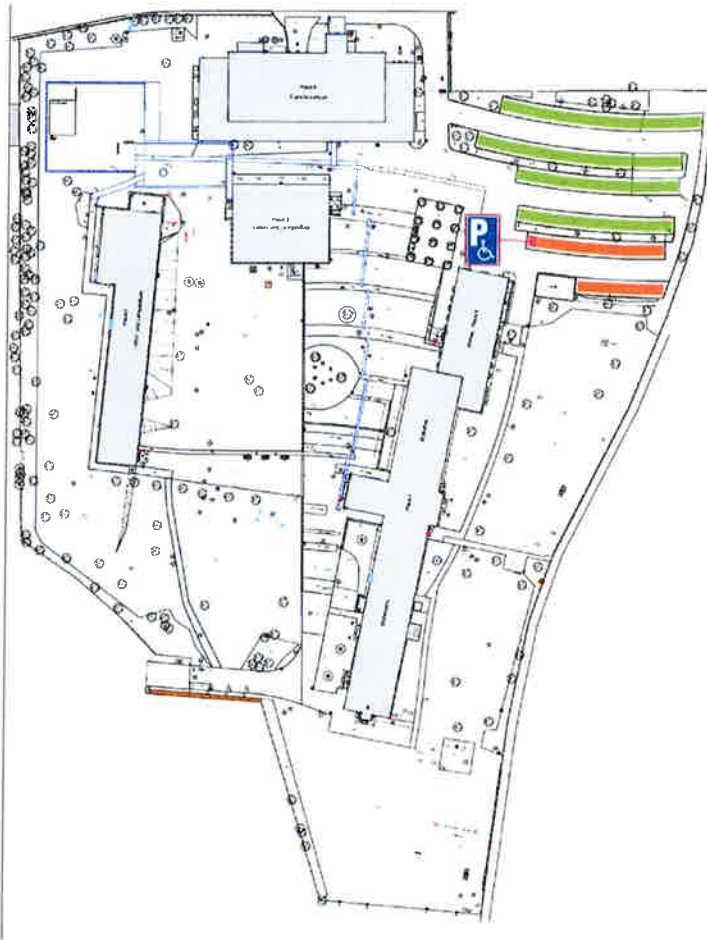
der Berufsakademie Sachsen - Staatliche Studienakademie Riesa

Inhalt

1. Parkplätze
2. Zufahrt
3. Befahren der Liegenschaft
4. Stellplatzordnung
5. Höchstgeschwindigkeit
6. Haftungsausschluss
7. Verstöße
8. Meldung Funktionsstörung der Schranke
9. Bekanntmachung
10. Inkrafttreten

1. Parkplätze

Ohne Rechtsanspruch werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die ausgewiesenen Parkplätze zur Verfügung (grün markiert) gestellt. Die ausgewiesenen Parkflächen für Mitarbeiter und Gästeparkplätze (orange markiert) sind diesen vorbehalten und sind durch einen Parkausweis legitimiert, der auf Antrag ausgestellt wird.



2. Zufahrt

Die Zufahrt zu allen Parkflächen erfolgt ausschließlich über die Rittergutsstraße 6.

3. Befahren der Liegenschaft

Zum Befahren sind die aus dem Lageplan ersichtlichen Wege zu nutzen. Das Befahren der außerhalb der befestigten Wege liegenden Flächen ist untersagt. Bei Verstößen sowie Sachbeschädigung haftet der Verursacher.

4. Stellplatzordnung

Innerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist das Parken nur auf den durch die Stellplatzordnung und Markierungen ausgewiesenen Einzelparkflächen gestattet. Das Parken außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist nur für Dienstfahrzeuge der Berufsakademie Sachsen gestattet. Das Parken um die Flächen der Mensa ist untersagt.

Das Kurzzeitparken vor dem Wohnheim zum Be- und Entladen ist nur für Inhaber eines gültigen Wohnheimplatzes auf den befestigten Flächen am An- und Abreisetag gestattet.

5. Höchstgeschwindigkeit

Im gesamten Gelände gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 7 km/h begrenzt.

6. Haftungsausschluss

Das Parken auf dem Gelände geschieht auf eigene Gefahr. Haftungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber der Staatlichen Studienakademie Riesa und dem Freistaat Sachsen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Verstöße

Verstöße gegen die Parkordnung werden mit kostenpflichtigen Maßnahmen geahndet. Zur Beweissicherung und zur Ermittlung des Fahrzeugführers können Parkkrallen an ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen angebracht werden; in schwerwiegenden Fällen wird das Fahrzeug abgeschleppt. Die Kosten gehen zu Lasten des Fahrzeugführers bzw. -halters. Für das Anbringen und Entfernen der Parkkralle durch das haustechnische Personal wird eine Bearbeitungspauschale von 20,00 EUR erhoben. Das Abnehmen der Parkkralle ist nur zu den Dienstzeiten des technischen Hausdienstes möglich.

Beim Abschleppen werden die Kosten in Höhe des Rechnungsbetrages des Abschleppdienstes zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 25,00 EUR in Rechnung gestellt. Das Abnehmen der Parkkralle bzw. die Herausgabe des Fahrzeuges durch das Abschleppunternehmen erfolgt erst, nachdem der Fahrzeugführer die Kosten beglichen oder die Übernahme der Kosten schriftlich anerkannt hat.

Die Mitarbeiter des technischen Hausdienstes sind berechtigt, die Umsetzung der Parkordnung zu kontrollieren und anzuweisen. Sie sind berechtigt, parkkrallen anzubringen und ggf. die Abschleppung zu beauftragen. Die Liegenschaft ist keine öffentliche Fläche und es gilt Hausrecht der Staatlichen Studienakademie Riesa.

8. Bekanntmachung

Die Parkordnung wird als Allgemeinverfügung im Haus 1 im Schaukasten bekannt gegeben.

9. Inkrafttreten

Diese Parkordnung gilt ab 1. Oktober 2018.
Gleichzeitig tritt die bisherige Parkordnung außer Kraft.

Riesa, 1. Oktober 2018



Prof. Dr. rer. nat. Ute Schröter-Bobsin
Direktorin